

# Aikido Schule Hamburg e.V.

## Vereinsatzung - Fassung vom 23.03.22 -

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Zweckverwirklichung
- § 4 Gemeinnützigkeit, Tätigkeitsgrundsätze
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen
- § 7 Vereinsorgane
  - § 7.1 Vorstand
  - § 7.2 Mitgliederversammlung
  - § 7.3 Kassenprüfer
- § 8 Beurkunden von Beschlüssen; Niederschriften
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Vermögen
- § 11 Vereinsauflösung
- § 12 Haftung
- § 13 Datenschutz
- § 14 Salvatorische Klausel

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Aikido Schule Hamburg e.V.** und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Im Mittelpunkt steht hierbei die gewaltfreie Verteidigungskunst AIKIDO auf der Grundlage der Lehre des Aikido-Begründers Morihei Ueshiba.  
Basierend auf den Grundprinzipien des Aikido dient der Verein der harmonischen und partnerschaftlichen Begegnung unterschiedlicher Berufs-, Bevölkerungs- und Altersgruppen, wodurch Gewalt und Rassismus in der Gesellschaft entgegengewirkt werden und durch gemeinsame sportliche Betätigung die Gesundheit der Aikidoka erhalten und verbessert werden soll, sowie der Freizeitgestaltung.

### **§ 3 Zweckverwirklichung**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Gewährleistung eines regelmäßigen, geordneten AIKIDO-Trainings
2. Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung einer qualifizierten Aikido-Trainingsleitung, orientiert an den Kriterien der Aikido Föderation Deutschland e.V.
3. Abhaltung von Versammlungen und Lehrgängen

### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Tätigkeitsgrundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund des Alters, der Herkunft oder der sexuellen Identität entschieden entgegen.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
6. Der Verein unterstützt Bemühungen, die darauf abzielen, dass eine Gleichstellung aller Geschlechter in Ämtern und Funktionen im organisierten Sport erreicht werden kann.
7. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen einer guten Vereins- und Verbandsführung auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation.
8. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und im zuständigen Fachverband an.
9. Der Verein orientiert sich an maßgeblichen Regularien der Aikido Föderation Deutschland (AiFD) e.V., z.B. in Graduierungsfragen am nationalen Prüfungswesen der AiFD.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r werden, die/der die Kampfkunst AIKIDO erlernen und ausüben möchte.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen (Formblatt). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Aufnahme des Bewerbers / der Bewerberin ablehnen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit zugleich die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen aus der Vereinszugehörigkeit der/des Minderjährigen übernehmen.
3. Mitglieder sind zur Teilnahme am Übungsbetrieb berechtigt und haben das Recht, die Übungsräume und Übungsstätten unter Beachtung der Haus- und Trainingsordnung zu nutzen.
4. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht, an den satzungsgemäßen Versammlungen teilzunehmen.
5. Kein Mitglied erhält Sonderrechte. Insbesondere darf niemandem in seiner Eigenschaft als Mitglied eine Zuwendung aus Mitteln des Vereins gewährt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Zudem sollen Mitglieder gegenüber den Trainingspartnern Rücksicht üben und ihnen Achtung entgegen bringen.
7. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und der monatlichen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zum 1. des Monats.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
9. Die Austrittserklärung hat schriftlich (formlos) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, die bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist; hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Monatsende einzuhalten.
10. Der Ausschluss erfolgt
  1. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist
  2. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  4. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  5. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
11. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch

einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

12. Gegen diesen Beschluss kann Berufung eingelegt werden. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich erfolgen.
13. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
14. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann trainingsberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand machen.
4. Der Verein kann weitere Gebühren für Einzelleistungen wie Lehrgangsteilnahmen, sowie ggf. Umlagen für nicht vorhersehbare, notwendige Aufwendungen erheben.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer/in

## § 7.1 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen:
  1. der / dem ersten Vorsitzenden
  2. der / dem zweiten Vorsitzenden
  3. der / dem Schatzmeister/in
  4. ggf. einem bis zwei weiteren Mitglied/ern
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Zum Vorstandsmitglied können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von einem Jahr aus seinem / ihrem Amt aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer (bis zur nächsten Hauptversammlung) ein kommissarisches Mitglied berufen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, unter denen entweder die/der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und legt den Entwurf zum Haushaltsplan vor.
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 1.000,- belasten, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder bevollmächtigt (Vier-Augen-Prinzip). Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 1.000,- belasten und für Dienst- sowie Mietverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist zuständig für die Festlegung der Trainingszeiten und die Bestellung bzw. Abberufung der Trainingsleitenden. Die Trainingsleitenden regeln selbständig, ob und von wem sie bei Verhinderung vertreten werden. Der Trainingsbetrieb während der regelmäßigen Übungszeiten untersteht der alleinigen Verantwortung der zuständigen Trainingsleitung.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleitenden. Eine fernmündliche, schriftliche oder per eMail bzw. Messenger erfolgte Stimmabgabe ist in dringenden Fällen zulässig, wenn jedes Vorstandsmitglied im Einzelfall hierüber informiert wird und an der Beschlussfassung teilnimmt.

10. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
11. Nach Ablauf der Amtsperiode eines jeden Vorstandsmitgliedes bleibt dieses bis zur Wahl des/der Nachfolgenden im Amt und führt die Geschäfte weiter. Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 7.2 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er außerdem verpflichtet, wenn dies der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 4 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Abweichend davon bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden, und Beschlüsse über die Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins einer Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Mitglieder des Vorstands in der angegebenen Reihenfolge (§7.1.1).
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
  - b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüferin / des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) Festsetzung einer Beitragsordnung
  - e) Aufstellen einer Hausordnung für den Übungsraum.

- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Grundsätze der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.  
Abweichende Regelungen gelten etwa für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - b) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dagegen stehen.
  - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn die Hälfte der Mitglieder darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
  - d) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
  - e) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 7.1.1 und 7.3 aufgeführten Ämter, und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 7.3 Kassenprüfer**

1. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplans zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

### **§ 8 Beurkunden von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der / dem jeweiligen Sitzungsleitenden und der / dem Schriftführenden zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der / dem Versammlungsleitenden und von der / dem Schriftführenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand hat das Recht etwaige redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, soweit dies z.B. vom Finanzamt gewünscht wird.
4. Die beschlossene Satzungsänderung ist den Mitgliedern schriftlich oder per Email bekannt zu geben.

## **§ 10 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder der Vereinsorgane können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale). Die Lehrtätigkeit als Aikido-Trainingsleitung kann dementsprechend im Rahmen der Übungsleiterpauschale vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Ankerland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Haftung**

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die dem Verein gegenüber daraus entstehen können, dass es anlässlich der Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des Vereinszweckes oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche geltend gemacht werden. Er erstreckt sich auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Der Verzicht gilt aber nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. Nachteil geführt hat, und auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied erteilt das Einverständnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten der Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung unrichtiger zu seiner Person gespeicherter Daten
  - c) Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit zweifelsfrei feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Vereinsorganen und sämtlichen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen im Übrigen nicht berührt.